

**Abmeldung/Rücktritt durch den\*die Teilnehmer\*in** Der\*die Teilnehmer\*in kann jederzeit vor Veranstaltungsbeginn von der Reise zurücktreten.

Tritt der\*die Teilnehmer\*in vom Vertrag zurück oder tritt er\*sie die Reise nicht an, so steht den Naturfreunden eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorkehrungen und die Aufwendungen zu, soweit der Rücktritt nicht von den Naturfreunden zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Reise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen.

Gemäß § 651 h Abs. 3 S. 2 BGB sind Umstände unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht in der Kontrolle des Reiseveranstalters unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs zur Rücktrittserklärung in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis wie folgt berechnet:

bis 60 Tage vor Reisebeginn 10%

61- 45 Tage vor Reisebeginn 25%

46 - 30 vor Reisebeginn 50%

31 - 15 Tage vor Reisebeginn 75%

ab 14 Tage vor Reisebeginn 100%